





100



No. 44. 44

47

Ihrer  
Chur = Fürstl. Durchl.  
zu Sachsen, u. u.

W A R N U N G

die

Verkürzung der Curæ  
Absentium

und

deren Vermögens = Administration  
betreffend.

E r g a n g e n

sub Dato Dresden, den 13<sup>ten</sup> Novembr. 1779.

---

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigsten Privilegio.

---

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächs. gnädigst privil.  
Hof = Buchdruckerey.









**S** In Friedrich August,  
von GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,  
des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch  
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu  
D Magde.



Magdeburg, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöffen und Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheißen, auch sonst allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß aus dem, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Länden bisher eingeführten Gerichts-Brauch, vermöge dessen ein Abwesender, wenn gleich von seinem Leben und Aufenthalt in langer Zeit keine Nachricht zu erlangen gewesen, vor Ablauf des 70<sup>ten</sup> Jahres nicht pro mortuo geachtet, und dessen Vermögen an seine Erben verabsolget werden können, häufige Irrungen und Prozesse, sowohl wegen der Vermögens-Administra-



nistraton, als der Legitimation derer Erben, ent-  
standen; Und Wir iederzeit Unsere vorzügliche Sorg-  
falt auf die möglichste Sicherstellung des Eigen-  
thums Unserer getreuen Unterthanen gerichtet seyn  
lassen;

Als finden Wir Uns bewogen, die Abwesen-  
den, in Rücksicht auf den, durch ihr langwieriges  
Außenbleiben, sowohl ihnen selbst, als ihren Ander-  
wandten und Eventual-Erben, auch dem gemeinen  
Wesen erwachsenden mannichfaltigen Nachtheil, zu  
Beschleunigung ihrer Rückkunft, und, daferne diese  
aus triftigen Ursachen nicht sofort erfolgen könnte,  
zu ungesäumter Bestellung hinlänglich instruirter  
Gevollmächtigter, welche ihr in Unseren Landen  
besitzendes Vermögen und die dasselbe angehenden  
Angelegenheiten behörig besorgen können, hierdurch  
ernstlich zu ermahnen, aber auch zugleich, zu Ver-  
meidung der Ungewisheit des Eigenthums und derer  
daraus entstehenden geldsplitternden Weiterungen  
und Prozesse, zu ordnen und festzusetzen, daß in  
Zukunft ein Jeder Unserer Unterthanen, der sich von  
hier in die Fremde gewendet, oder noch wenden  
würde, und binnen denen leßtern 20. Jahren keine



Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt an seine nächsten Anverwandten, oder die Obrigkeit des Orts, an welchem er sich zuletzt aufgehalten, oder wo sein Vermögen befindlich, gegeben, nach Ablauf dieser 20. Jahre, (welche von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall keine von ihm gehabt, von dem Tage, da er weggegangen, oder vermißt worden, zu rechnen sind,) oder wenn einer nach seinem 50<sup>ten</sup> Jahre abwesend wird, sobald er das 70<sup>te</sup> Jahr erreicht hat, für todt geachtet, und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Anverwandten, als Erben, verabsolget und zugeschlagen, auch solchenfalls auf Ansuchen derer letztern, mit Erlassung derer Edictal-Citationen, nach der, in dem, wegen derer Edictal-Citationen in Civil-Sachen außer dem Concurfu Creditorum, unterm 13<sup>ten</sup> Novbr. 1779. ins Land ergangenen Mandate, beschriebener Maße verfahren werden, und die darauf einlangende Sententia præclusiva die Wirkung haben soll, daß nach deren Rechtskraft der Außengebliebene, daferne er nicht contumaciam abzulehnen vermag, und sich deshalb binnen Jahresfrist, von Publication des Urtheils an zu rechnen, behö-



gehörig meldet, mit seinen Ansprüchen und Einwendungen weiter nicht gehöret werde;

Wie denn auch diejenigen, denen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, zwar, wenn sie sich binnen nurgedachter Jahres-Frist, a publicata Sententia, amnoch gehörig melden, in Obacht genommen werden, nach Ablauf dieses Jahres aber, ihres Anspruchs und derer ihnen zustehenden Einwendungen und Rechtswohlthaten ebenfalls verlustig bleiben sollen. Wobey denenjenigen, welche sich bey Publication dieses Mandats bereits über 15. Jahre abwesend befinden, und nicht immittelst das 70<sup>ste</sup> Jahr ihres Lebens erfüllet haben, sowohl denenjenigen, welche sich nach bereits zurückgelegten 65<sup>ten</sup> Jahre ihres Alters und darüber, entfernen, noch eine Frist von 5. Jahren gestattet wird, nach deren Ablauf sie ebenfalls pro mortuis geachtet werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Vasallen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und insgemein allen Unseren Unterthanen, insonderheit aber allen und  
ieden



ieden Obern und Niedern Collegiis, ingleichen denen  
Dicafteriis Unserer Lande, daß sie sich hiernach  
allenthalben gehorsamst achten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigen-  
händig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-  
Secret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben  
zu Dresden, am 13<sup>ten</sup> Novembris 1779.

**Friedrich August.**



**Carl Abraham Freyherr von Fritsch.**



82 B 1703

(x 260 7589)







Ihrer  
Chur = Fürstl. Durchl.  
zu Sachsen, u. u.



die  
ung der Curæ  
sentium

und  
gens = Administration  
betreffend.

gangen  
den, den 13<sup>ten</sup> Novembr. 1779.

tl. Sächß. gnädigsten Privilegio.

finden in der Churfürstl. Sächßl. gnädigst privil.  
Hof = Buchdruckerey.